

Prüfungsniederschrift

.....

Herr/Frau

geb. am..... in

Ausbildungsstelle.....

hat sich der vorgeschriebenen Abschlussprüfung – ersten/zweiten Wiederholungsprüfung*) – nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung

..... – vom 1999 (GV. NRW. S.) unterzogen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

..... Vorsitzende/r

..... Beisitzer/in

..... Beisitzer/in

..... Beisitzer/in

..... Beisitzer/in

..... Beisitzer/in

Als Fachlehrerin oder Fachlehrer wurden zugezogen:

.....

.....

.....

Der beiliegende Berechnungsbogen, aus dem die Einzelleistungen der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers hervorgehen, ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Als Gesamtergebnis wurde die Note festgesetzt.

Bemerkungen:

.....

.....

Das Prüfungsergebnis wurde der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer bekanntgegeben.

Das Prüfungszeugnis wurde der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer über die Ausbildungsstelle übersandt. *)

Der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer wurde bekanntgegeben, dass sie/er die Prüfung frühestens in Monaten wiederholen/nicht wiederholen*) kann, und sie/er die schriftliche Prüfung in den Prüfungsfächern

.....
.....
.....
.....

nicht zu wiederholen braucht, wenn sie/er es beantragt*).

....., den

Der Prüfungsausschuss

beim

.....
(Bezeichnung der für die Abnahme
der Prüfung zuständigen Stelle)

.....
(Vorsitzende/r)

*) Nicht zutreffendes streichen

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift

Vor- und Zuname
Geburtsdatum

Leistungsbewertungen

in der schriftlichen Prüfung

aus dem Stoffgebiet	Punktzahl
1. Verwaltungsbetriebswirtschaft	
2. Personalwesen	
3. Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren	
4. Wirtschafts- und Sozialkunde	
	insgesamt

in der praktischen Prüfung

aus dem Stoffgebiet	Punktzahl
5. Fallbezogene Rechtsanwendung	

Gesamtergebnis nach § 14 Abs. 6 APO VFang

Punktzahl der schriftlichen Prüfung	
	+
Punktzahl der praktischen Prüfung	
	=
	: 5
Endpunktzahl	

Dieser Endpunktzahl entspricht nach § 20 Abs. 2 APO VFang die Note

--

Rechnerisch richtig